

81. Kann ein Anspruch, der nach erteiltem Zuschlage gegen den Erstehet als rückständiges und überwiesenes Kaufgeld durch Zwangsvollstreckung beigetrieben werden könnte, gegen ihn auch im Klagenwege verfolgt werden?

Zwangsvollstreckungsgesetz vom 13. Juli 1883 § 129.

V. Civilsenat. Ur. v. 4. Juli 1900 i. S. M. u. Gen. (Bekl.) w. Sparkasse J. (Kl.). Rep. V. 58/00.

I. Landgericht Hagen i. W.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Beklagten hatten für ein Darlehn von 9000 *M*, welches der Drahtzieher *H.* von der klagenden Sparkasse erhalten hatte, selbstschuldnerische und solidarische Bürgschaft übernommen. Das Darlehn war auf den dem *H.* damals gehörigen Grundstücken eingetragen worden, sollte aber, wie bei Übernahme der Bürgschaftserklärung in Aussicht genommen war, auch auf denjenigen Grundbesitz eingetragen werden, den *H.* im Jahre 1883 von dem Drahtzieher *B.* gekauft hatte. Letzterer Grundbesitz wird, weil er Fabrikgebäude und Betriebswerk enthält, hier als „die Drahtrollengrundstücke“ bezeichnet. Auf ihm war das Darlehn nicht zur Eintragung gelangt, auch dann nicht, nachdem die Grundstücke an *H.* aufgelassen waren. Demnächst kam es auf Antrag der Klägerin gegen *H.* zur Zwangsversteigerung der verpfändeten Grundstücke, und in dieser wurden sie den beiden Beklagten für ein gemeinschaftlich abgegebenes Meistgebot von 9500 *M* durch Zuschlagsurteil vom 3. Oktober 1896 zugeschlagen. Die Beklagten erlegten das Meistgebot nicht, hielten sich auch an das Zuschlagsurteil, obwohl dasselbe rechtskräftig geworden war, deshalb nicht für gebunden, weil sie sich bei Abgabe ihres Gebotes im Irrtume befunden, nämlich angenommen hätten, daß auch die Drahtrollengrundstücke mitversteigert würden, und lehnten daher die Zahlung des Meistgebotes überhaupt ab. Die Kaufgelder wurden insolgedessen als rückständig behandelt und im Kaufgelderbelegungsstermine vom 22. Januar 1897 in Höhe von 8123,91 *M* der Klägerin auf ihr Liquidat aus dem eingetragenen Darlehne von 9000 *M* nebst Zinsen überwiesen; in Höhe von 1124,27 *M* fiel die Klägerin aus. Auf ihren Antrag kam es wegen des ihr überwiesenen Kaufgelderrückstandes zur

Resubhaftation, und in dieser blieben wieder die Beklagten Meistbietende mit einem gemeinschaftlichen Gebote von 4000 *M.* Der Zuschlag wurde zu diesem Meistgebote ihrem Cessionar erteilt. Bei der in der Resubhaftation am 1. Juni 1897 stattgehabten Kaufgelberbelegung entfielen auf den der Klägerin überwiesenen Kaufgelderrückstand 3390,76 *M.*, sodaß sie mit noch 4733,15 *M.* einen Ausfall erlitt.

Die Klägerin nahm nun wegen dieses Ausfalles und wegen des in der vorausgegangenen Subhaftation erlittenen Ausfalles die Beklagten als Bürgen und als Erstehet in Anspruch. Ihr Antrag ging dahin, die Beklagten gesamtschuldnerisch und kostenfällig zu verurtheilen, an sie 5857,42 *M.* nebst 5 Prozent Zinsen von 1124,27 *M.* seit dem 22. Januar 1897 und von 4733,15 *M.* seit dem 1. Juni 1897 zu zahlen.

In erster Instanz wurden die Beklagten, unter Abweisung der Klägerin mit der Mehrforderung, als Gesamtschuldner zur Zahlung von 4733,15 *M.* nebst den geforderten Zinsen verurtheilt. Der erste Richter hielt sie aus der Bürgschaft nicht für verpflichtet, wohl aber aus dem von ihnen in der Subhaftation abgegebenen Meistgebote. Gegen dieses Urtheil legte die Klägerin Berufung ein, und die Beklagten schlossen sich derselben an. Der zweite Richter trat in der rechtlichen Beurteilung dem Landgerichte bei, berechnete aber den Betrag, für welchen die Beklagten als Erstehet in der Subhaftation der Klägerin aufzukommen haben, auf 4434,60 *M.* und erkannte insofgedessen unter Zurückweisung der Berufung der Klägerin auf die Anschlußberufung der Beklagten dahin, daß dieselben nur schuldig seien, der Klägerin als Gesamtschuldner 4434,60 *M.* nebst Zinsen zu zahlen, und die Klägerin mit der Mehrforderung abzuweisen sei. Die hiergegen von den Beklagten eingelegte Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die Revision . . . wirft in erster Reihe dem Berufungsrichter einen prozessualen Verstoß deshalb vor, weil er eine Klage wie die vorliegende überhaupt zugelassen habe, obwohl die Klägerin auf Grund des Zuschlagsurtheiles vom 3. Oktober 1896 in der Lage gewesen sei, den ihr überwiesenen Kaufgelderrückstand durch Zwangsvollstreckung von den Beklagten beizutreiben. Wäre dieser Angriff begründet, so müßte das Ergebnis befremden, wonach die Beklagten, die das Zuschlagsurtheil nicht gelten lassen wollen, und die sich gegen

jede Verpflichtung aus ihm verwahren, dennoch befugt sein sollten, die Klägerin auf eben dieses Zuschlagsurteil zu verweisen und sich hierdurch gegen ihre Inanspruchnahme im gegenwärtigen Prozesse sicher zu stellen. Der Angriff trifft aber überhaupt nicht zu. Es kann dahingestellt bleiben, wie zu entscheiden wäre, wenn ein rechtskräftiges oder vollstreckbares, im Prozeßwege zwischen den Parteien ergangenes Urtheil vorläge, insbesondere ob der Gläubiger durch ein solches, wie der I. Civilsenat des Reichsgerichtes in den Gründen des Urtheiles vom 30. Januar 1886,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 431, ausgesprochen hat, nicht behindert wäre, die Substitutionsklage anzustellen; denn um ein im Prozeßwege ergangenes Urtheil handelt es sich hier nicht. Wichtig ist zwar, daß nach § 129 des Gesetzes vom 13. Juli 1883, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, wegen des rückständig gebliebenen und überwiesenen Kaufgeldes die Zwangsvollstreckung gegen den Ersteher stattfindet, und daß sie auf Grund einer vollstreckbaren Ausfertigung des Zuschlagsurtheiles erfolgt, bei welcher in der Vollstreckungsklausel die Überweisung des Kaufgeldes zu erwähnen ist; aber hierdurch wird das Zuschlagsurteil keineswegs einem im Rechtsstreite ergangenen Urtheile in jeder Beziehung gleichgestellt; vielmehr ist damit vom Gesetze nur formell der Weg eröffnet, wie die im Versteigerungsverfahren gegen den Ersteher begründeten Verpflichtungen gegen ihn ohne neues prozessualisches Verfahren geltend gemacht werden können. Daß die Vollstreckungsbefugnis allein die Erhebung einer Klage, mit welcher derselbe Anspruch im Prozeßwege eingefordert wird, nicht schlechthin ausschließt, hat das Reichsgericht wiederholt, und zwar gerade für solche Fälle anerkannt, in denen sich die Vollstreckung nicht auf ein im Prozeßwege ergangenes Urtheil gründet. So bei dem Vorliegen einer nach § 702 Ziff. 5 C.P.O. (a. F.) vollstreckbaren Urkunde in dem Urtheile vom 1. Februar 1893,

Gruchot, Beiträge Bd. 38 S. 183, und (was dem jetzigen Streitfalle noch näher liegt) für die nach § 21 des preussischen Gesetzes über das Verfahren bei Verteilung von Immobilienpreisen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 18. April 1887 erteilte Zahlungsanweisung in dem Urtheile vom 8. März 1895,

Juristische Wochenschrift 1895 S. 183 Nr. 9.

Diesen Fällen muß auch die Überweisung rückständigen Kaufgeldes in der Zwangsversteigerung auf Grund des Gesetzes vom 13. Juli 1883 angereicht werden, und zwar im vorliegenden Falle umsomehr, als die Beklagten die Rechtswirksamkeit dieser Überweisung bestreiten und bereits im Kaufgelberbelegungsstermine erklärt haben, daß sie das ihr zu Grunde liegende Zuschlagsurteil als ungünstig anfechten würden. Es zeigt sich eben auch hier, daß das Zuschlagsurteil seiner inneren Natur nach, wie der VII. Civilsenat des Reichsgerichtes bereits in dem Urteile vom 10. Oktober 1899 (Rep. VIa. 106/99) angedeutet hat, auszugsweise mitgeteilt in der Deutschen Juristen-Zeitung 1900 S. 25,¹

und wie nunmehr in den Motiven zum Reichsgesetze vom 24. März 1897 über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung,

vgl. die dem Entwurfe von 1899 beigegebenen Motive S. 116 flg. 238, auch anerkannt wird, nicht sowohl ein Urteil, als vielmehr ein Beschluß im Sinne der Civilprozeßordnung ist, woraus sich zur Genüge erklärt, daß nicht alle Wirkungen, die einem rechtskräftigen im Prozesse ergangenen Urteile zukommen mögen, ohne weiteres auf das Zuschlagsurteil übertragen werden dürfen.“ . . .

¹ Vgl. jetzt Bd. 45 dieser Sammlung Nr. 84 S. 331.